

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 1 Landratsamt Nordsachsen vom 28.03.2012 T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt T 1.1.1 SG Planungsrecht/Koordinierung 1. Forderung nach Feindifferenzierung nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO (horizontale Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO, Sortiments- und größenbezogene Festsetzungen zu gewünschten Einzelhandelsbetrieben nach § 1 Abs. 9 BauNVO) zur Steuerung der Einzelhandelsnutzungen im Gebiet auf der Grundlage einer städtebaulichen Begründung. Die Verträglichkeitsuntersuchung der BBE GmbH trifft lediglich Aussagen für einen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche unter 800 m². Ohne Einschränkung ist eine Agglomeration von mehreren Einzelhändlern möglich, es könnte eine Einzelhandelsfläche analog EKZ Grenzstraße entstehen. Dies wurde nicht untersucht.	Die Stadt hat sich als Grundstückseigentümer der Gesamtfläche und Träger der Planungshoheit mit der Verträglichkeitsuntersuchung der BBE GmbH dazu bekannt, nur einen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche unter 800 m² im geplanten Gewerbegebiet zu etablieren. Im Fazit dieser Auswirkungsanalyse wird festgestellt, dass eine Ansiedlung keine wesentlichen Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung nach sich zieht. Mit der geplanten Ansiedlung im Stadtteil Berg wird die wohnungsnah und wohnortnahe Versorgung weiterhin gesichert. So trägt der Lebensmittelmarkt mit einem modernen Angebotskonzept zur Weiterentwicklung der Nahversorgungsstruktur in Eilenburg bei. Da das Einzelhandelskonzept der Stadt aus rechtlicher Sicht nicht mehr herangezogen werden kann, ist eine Feindifferenzierung nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO nicht möglich. Zu einer Agglomeration von mehreren Einzelhandelsbetrieben wird es nicht kommen, da dies der Eigenart des Baugebietes, hier GE-Gebiet, widerspricht (siehe Kommentierung zu §11 BauGB, Rdnr. 86 Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger).	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 2 Nein: 2 Enth.: 1	Ja: Nein: Enth.:

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	SR
2. Differenzen zwischen Firsthöhen in Nutzungsschablone und Textfestsetzungen für GEe2 sind zu korrigieren. Empfehlung zur Klarstellung, dass es sich bei den festgesetzten Firsthöhen nicht um zwingende Höhen sondern um Höchstmaße handelt. Für technische Aufbauten bzw. kleinere Windkraftanlagen sind gesonderte Regelungen notwendig, da es dafür keine Firsthöhen gibt.	Kenntnisnahme redaktionelle Korrektur bzw. Ergänzung			
T 1.1.2 SG Bauaufsicht/Denkmalerschutz 1. Belange des baulichen Denkmalschutzes sind berührt durch östlich angrenzende denkmalgeschützte Anlage „Friedhof mit Einfriedung und Friedhofskapelle“ (sog. Ehrenfriedhof) = Kulturdenkmal gem. § 10 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Bestandteil der Kulturdenkmalliste vom 15.09.1993) Keine Einwände, wenn durch das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals (in der Umgebung) nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Genehmigung gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG erteilt.	Kenntnisnahme Das Kulturdenkmal wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.			
2. Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden direkt berührt (archäologischer Relevanzbereich aufgrund des nachgewiesenen spätmittelalterlichen Siedlungsbereichs . Bei Erdeingriffen werden archäologische Befunde und Funde vermutet. Deshalb müssen vor Beginn von Erschließungs- und Bauarbeiten archäologische Grabungen durchgeführt werden. Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der Bauherr wird an den Kosten beteiligt.	Kenntnisnahme Hinweise werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans berücksichtigt.			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	Abstimmungsergebnis SR
T 1.2 Straßenbauamt 1. Erschließungsbereich befindet sich innerhalb der Ortslage Eilenburg. Rahmenbedingungen und technische Parameter für neue Verkehrsführung (Kreisverkehr) sind mit Straßenbauamt Nordsachsen abgestimmt und textlich eingearbeitet.	Kenntnisnahme			
2. Verkehrstechnische Erschließung kann nur über die Bergstraße erfolgen. Der Bereich ohne Ein- und Ausfahrten im Zuge der Kospaer Landstraße (K 7442) ist zu verlängern. In diesem Bereich wird es keine neue Zufahrtsmöglichkeit geben.	Im Rahmen der Planung des Kreisverkehrs werden u.a. alle Auswirkungen im Interesse des ungehinderten Verkehrsflusses ohne Rückstaugefahr geprüft. Ungeachtet des Ergebnisses dieser Prüfung sollte von der K 7442 aus ein 12 m breiter Zufahrtsbereich für eine mögliche 6 m breite Zufahrtsstraße gegenüber der Tankstellenzufahrt vorgesehen werden. Da noch nicht absehbar ist, wieviele Grundstücke im neuen Gewerbegebiet entstehen, wäre hier auch die Möglichkeit gegeben, eine innere Erschließungsstraße später anzulegen, um zumindest Möglichkeiten für den Rechtsabbiegeverkehr aus westlicher Richtung in das Plangebiet hinein und in östlicher Richtung aus dem Gebiet heraus zu haben. Damit muss der Bereich ohne Ein- und Ausfahrten entlang der K 7442 erweitert werden. Gegenüber der Tankstellenzufahrt würde eine ca. 12 m breite Zufahrt verbleiben.	... in der Planzeichnung den Bereich ohne Ein- und Ausfahrten an der K 7442 bis auf einen ca. 12 m breiten Zufahrtsbereich zu erweitern.	(Ja: 5) (Nein: -) (Enth.: -)	Ja: Nein: Enth.:
T 1.3 Umweltamt T 1.3.1 SG Abfall/Bodenschutz Keine Einwände Es gibt keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen. Bei entsprechenden Hinweisen im Zuge der Bauausführung besteht Mitteilungspflicht an das Umweltamt beim Landratsamt.	Kenntnisnahme			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 1.3.2 SG Immissionsschutz vom 16.12.2013 (nachgereichte Stellungnahme) 1. In der Schalltechnischen Untersuchung wurden Vorbelastungen und vorgegebene Immissionsorte berücksichtigt. Es fehlt die Betrachtung der Verkehrslärmsituation. Korrektur der Stellungnahme, E-mail vom 28.01.2014: Verkehrslärmuntersuchung erfolgt im Zuge der Planung für den Kreisverkehr	Kenntnisnahme			
2. Hinweis auf fehlerhafte Rechnung → Korrektur erforderlich.	redaktionelle Korrektur			
T 1.3.3 SG Naturschutz Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens unter nachfolgend genannten Bedingungen: <u>1. Biotopschutz</u> Als Ersatz für die Streuobstwiese gibt es zwei Varianten. Variante 1 → Anpflanzung im Plangebiet Variante 2 → Anrechnung einer Ökokontomaßnahme (Dafür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Stadt und Träger der Ökokontomaßnahme erforderlich. Diese ist Bestandteil und Voraussetzung für die Rechtskraft des B-Plans). Ausbuchung aus dem Ökokonto tritt mit Rechtskraft des B-Plans in Kraft.	Im Offenlageexemplar des Bebauungsplans waren noch beide Varianten als Möglichkeiten des Ersatzes für die Streuobstwiese enthalten. Die Entscheidung sollte bis zum Satzungsbeschluss getroffen werden. Variante 1 → Anpflanzung im Plangebiet Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass trotz der relativ geringen Breite der Fläche eine Streuobstwiese realisiert werden kann. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich entsprechend der Kostenschätzung des Landschaftsplanungsbüros Reuter auf ca. 18.000 €. Variante 2 → Nutzung des Ökokontos Für den Ausgleich von 84.000 Wertpunkten ist ein Betrag von ca. 41.000 € zu zahlen. Aufgrund der Anbaubeschränkungen der B 107 entsprechend § 9 Bundesfernstraßengesetz (FernstrG) sind an der westlichen Plangebietsgrenze Einschränkungen bei der Bebaubarkeit			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 1.3.3	grenze Einschränkungen bei der Bebaubarkeit der Fläche zu beachten. Das wäre für diese Fläche bei der Vermarktung nachteilig. Aus diesem Grund (und auf Grund der geringeren Kosten) sollte Variante 1, Anlage einer Streuobstwiese mit 40 Obstbäumen und ca. 2350 m ² Landschaftsrasen der Vorzug gegeben werden. → Bei der Überarbeitung des Entwurfs der Planzeichnung wäre in den textlichen Festsetzungen unter 1.6.1 die Passage zur Variante 2 zu streichen.	... der Stadtrat beschließt in der textlichen Festsetzung 1.6.1 die Passage „Variante 2 – Regelung über ein Ökokonto“ zu streichen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: Nein: Enth.:
<u>2. Artenschutz</u> Artenschutzhilfsmaßnahmen sind zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktion von Lebensstätten möglichst vor oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beseitigung der Streuobstwiese und des Gebäudeabbruchs zu realisieren. (Erhalt der Lebensraum- und Schutzfunktionen).	Kenntnisnahme Maßnahmen werden entsprechend realisiert.			
T 1.3.4 SG Wasserrecht T 1.3.4.1 SB Abwasser keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.3.4.2 SB Oberflächenwasser keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.3.4.3 SB wassergefährdende Stoffe/Grundwasser keine Einwände	Kenntnisnahme			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	SR
T 1.4 Ordnungsamt T 1.4.1 SG Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht Plangebiet nicht als munitionsverseuchter Gelände- teil bekannt. Hinweise zur Verhaltensweise bei Fun- den von Waffen, Munition, Sprengkörpern usw.	Kenntnisnahme			
T 1.5 Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft T 1.5.1 SG Landwirtschaft keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 2 Landesdirektion Sachsen vom 21.11.2013 1. Gemäß Grundsatz 2.3.1.2 des Landesentwick- lungsplans (LEP) 2013 sind gewerbliche Bauflächen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Inanspruchnahme von Freiflächen soll vermindert werden, wenn brachliegende bzw. noch nicht voll- ständig genutzte gewerbliche Flächen an anderen Standorten der Gemeinde nachfragegerecht zur Verfügung gestellt werden können (z.B. ECW, Schanzberg) → Nachweis der Bedarfsgerechtigkeit erforderlich	Die Stadt Eilenburg hat im Rahmen ihrer Funk- tion als Mittelzentrum und für ihren Verflech- tungsgebiet die Aufgabe, bedarfsgerecht Flä- chen zur Sicherstellung ihrer Versorgungs- qualitäten in allen Teilräumen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört u.a. ein entsprechendes Angebot von Flächen zur Ansiedlung von Ge- werbe- und Industriebetrieben als Vorausset- zung für ein erweitertes Arbeitsplatzangebot. Die drei vorhandenen Gewerbegebiete „Am Schanzberg“, „ECW“ und „Eilenburg Nord-Ost“ haben derzeit einen Vermarktungsstand von 75 %, 30 % sowie knapp 20 %. Dabei ist zu beachten, dass jedes Gewerbegebiet individuell hinsichtlich seiner Lage im Stadtgebiet, der Erreichbarkeit, und Spezifik zu betrachten ist. Es handelt sich bei vorliegendem Bebauungs- plan (BP) um einen BP der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Es werden somit Flächen im innerstädtischen Bereich nachverdichtet. Die Entwicklung dieses Gebiets für eine ge- werbliche Nutzung wurde bereits mit der Über- arbeitung des Flächennutzungsplans als Ange-			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	Abstimmungsergebnis SR
noch T 2	botsplanung unter o.g. Gesichtspunkten vorbereitet. Auf Grund der Lage des Gebiets an der relativ stark befahrenen Kreisstraße K 7442 ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Ebenso ist erfahrungsgemäß die Entwicklung eines Mischgebiets nicht umzusetzen.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: 2 Enth.: -	Ja: Nein: Enth.:
2. Der Planentwurf enthält <u>keine Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels</u> (Sortimente und Betriebsformen) gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Somit kann jeder Einzelhandel, der § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegt, zulässig sein. Inwiefern Ziele der Raumordnung zum Einzelhandel betroffen sein können, kann nicht abschließend eingeschätzt werden. Atypischer Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO ist nicht ausgeschlossen. Verletzt wäre damit gleichzeitig auch das Ziel 5.2. des Regionalplans Westsachsen 2008 (RPIVWS 2008), welches fordert, die Stadtteile als funktionierende Versorgungs- und Sozialräume zu erhalten und zu entwickeln. Aus jetziger Sicht sind mehrere Einzelhandelseinrichtungen in jeglichen zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Damit ist der Planungsanlass „Lebensmittelmarkt“ erheblich überschritten. Solche Festsetzungen überschreiten die Grundsätze des LEP 2013 und RPIWS 2008 zur Stärkung und Weiterentwicklung der Innenstädte als Zentren für den Handel, Erhaltung ihrer Multifunktionalität und Aufwertung ihrer Bausubstanz.	siehe T 1.1.1			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
3. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in enger Nachbarschaft zum geplanten Lebensmittelmarkt weitere nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen ansiedeln, die in ihrer Gesamtheit Wirkungen wie großflächige Einzelhandelseinrichtungen erzielen. Verweis auf Ziel 2.3.2.7 LEP 2013 (Einzelhandelsagglomeration), Bindung an das raumordnerische Konzentrations- und Integrationsgebot (Z 2.3.2.1 und Z 2.3.2.3 LEP 2013) und raumordnerische Beeinträchtigungsgebot (Z 2.3.2.5 LEP 2013) → <u>Agglomerationsgebot</u> nicht beachtet	siehe T 1.1.1			
T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-Weestsachsen vom 19.11.2013 1. Bedenken, da negative Auswirkungen für die Innenstadt und das Einkaufszentrum Grenzstraße befürchtet werden. Widerspruch gegenüber den im Flächennutzungsplan festgelegten Regelungen. Es sind keine Veränderung der Standort- und Kaufkraftverhältnisse innerhalb der Stadt erkennbar, die eine entsprechende Neuorientierung rechtfertigen.	Die Stadt hat sich als Grundstückseigentümer der Gesamtfläche und Träger der Planungshoheit mit der Verträglichkeitsuntersuchung der BBE GmbH dazu bekannt, nur einen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche unter 800 m² im geplanten Gewerbegebiet zu etablieren. Im Fazit dieser Auswirkungsanalyse wird festgestellt, dass eine Ansiedlung keine wesentlichen Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung nach sich zieht. Mit der geplanten Ansiedlung im Stadtteil Berg wird die wohnungsnah und wohnortnahe Versorgung weiterhin gesichert. So trägt das Planvorhaben mit einem modernen Angebotskonzept zur Weiterentwicklung der Nahversorgungsstruktur in Eilenburg bei. Das Einzelhandelskonzept der Stadt kann auf Grund seines Alters aus rechtlicher Sicht nicht mehr herangezogen werden, so dass Feindifferenzierungen nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO nicht möglich sind.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 2 Nein: 2 Enth.: 1	Ja: Nein: Enth.:

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	Abstimmungsergebnis SR
2. Planerische Sicherstellung des Agglomerationsgrundsatzes. Es gelten die Plansätze des Handels Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtungsverbot).	siehe T 1.1.1			
T 4 Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) vom 15.11.2013 und 06.03.2014 1. Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsvorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz → Kennzeichnung des parallel zur B 107 verlaufenden Geländestreifens mit einem Verbot zur Errichtung von Hochbauten jeglicher Art und Aufschüttungen > 1 m.	Kenntnisnahme Dieser Korridor wurde bisher nicht eingetragen, da zum Teil in der Grünfläche gelegen eine Bebaubarkeit ausgeschlossen war. Zur Klarstellung erfolgt die redaktionelle Eintragung des Schutzabstandes(20 m) in der Planzeichnung sowie die Kennzeichnung der Anbaubeschränkungszone (40 m).			
2. Die innerhalb des Plangebiets befindliche S 4 ist aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, da in Planungshoheit eingegriffen wird.	Im Zuge der Abwägung wurde noch folgender Sachverhalt betrachtet. Mit dem B-Plan Nr. 32 wird der B-Plan Nr. 12 „B 107n – Ortsumgehung“ geändert. Der bisher als Grünfläche festgesetzte Bereich wird nun gewerblich genutzte Fläche. Der von der Änderung betroffene Bereich des B-Plans Nr. 12 wurde redaktionell in den o.g. Bebauungsplan übernommen. Da die S 4 bereits Bestandteil dieses B-Plan ist, wird es als sinnvoll erachtet, diesen Bereich auch bei vorliegender Planung im Geltungsbereich zu belassen. In der Begründung zum Bebauungsplan sollte darauf hingewiesen werden, dass mit o.g. B-Plan keinesfalls in die Planungshoheit des Freistaates eingegriffen werden soll. Zu dieser Argumentation wurde das LASuV mit Schreiben vom 06.03.2014 nochmals beteiligt. Die Zustimmung zur o.g. Vorgehensweise liegt mit Stellungnahme vom 06.03.2014 vor. Damit wurde die Forderung gegenstandslos und wird lediglich zur Kenntnis genommen.			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
3. Änderungen an der Linienführung der K 7442 und ihrer Verknüpfungen mit dem Straßennetz hat Auswirkungen auf den Knotenpunkt B 107/S 4/K 7442. Kosten für Folgemaßnahmen sind vom Verursacher zu tragen. Planungsunterlagen sind frühzeitig mit dem LASuV/Niederlassung Leipzig abzustimmen.	Kenntnisnahme Die Planung für den Kreisverkehr inklusive aller daraus resultierender Folgemaßnahmen und Abstimmungen werden durch den Baulastträger Landratsamt Nordsachsen durchgeführt. Planungsergebnisse liegen voraussichtlich bereits im 1. Quartal 2014 vor.			
4. Zufahrten zum Plangebiet sind nur außerhalb des Knotenpunktbereichs B 107/S 4/ K 7442 zulässig → Ausdehnung des Zufahrtsverbots an der S 4 zumindest bis zum Ende des Knotenpunkts. Präferiert wird die Erschließung des Gebiets von der Bergstraße aus und die Festlegung eines Zufahrtsverbotes auf der gesamten Länge der Kospaer Landstraße (S 4/K 7442).	siehe T 1.2 Punkt 2			
T 5 Landesamt für Archäologie vom 23.10.2013 Es sind archäologische Grabungen erforderlich (§ 14 SächsDSchG) archäologischer Relevanzbereich). Hinweise zur Vereinbarung mit Bauherrn und Kostenbeteiligung.	Kenntnisnahme			
T 6 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 18.11.2013 <u>1. Hinweise Geologie:</u> Beschreibung zu den geologischen Verhältnissen, keine standortkonkreten Angaben zu Grundwasser- verhältnissen, Hinweise zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen, zur Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht	Kenntnisnahme			
<u>2. Hinweise natürliche Radioaktivität</u> Gebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit erhöhten Radonkonzentrationen. Es ist nicht auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
und der Eigenschaften der Gebäude erhöhte Radonkonzentrationen in der Raumluft auftreten können.	Kenntnisnahme Redaktionelle Ergänzung der Begründung um nebenstehende Hinweise			
T 7 Polizeidirektion Westsachsen vom 18.11.2013 Hinweise zur Beschilderung während der Bauphase, zur Sicherheit der Baustelle und Gewährleistung der Zufahrt für Rettungsfahrzeuge im Zuge der Straßenneugestaltung	Kenntnisnahme			
T 8 AZV „Mittlere Mulde“ vom 13.11.2013 1. Zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser sind entsprechende Messeinrichtungen zur Ermittlung der Schmutzwassermenge auf den Grundstücken vorzusehen.	Kenntnisnahme redaktionelle Aufnahme des Hinweises in die Begründung			
T 9 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen Keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 10 Stadtwerke Eilenburg GmbH (Gas) vom 14.11.2013 Versorgung des Plangebiets mit Erdgas ist prinzipiell möglich, Erschließung derzeit nicht geplant	Kenntnisnahme			
T 11 Stadtwerke Eilenburg GmbH (Elektro) vom 14.11.2013 Die im Plangebiet befindlichen Niederspannungskabel der SWE GmbH sowie Straßenbeleuchtungskabel müssen im Zuge des Straßenbaus umverlegt werden. SWE ist frühzeitig in Planungsprozesse einzubeziehen.	Kenntnisnahme			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
--	-------------------------------------	--	--	--

T 12 Deutsche Telekom vom 14.11.2013 Vorhandene Telekommunikationsleitungen sind aus beigefügten Plänen ersichtlich. Es handelt sich um Orts- und Fernkabel für das gesamte Ortsnetz Eilenburg. Keine Einwände, wenn Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen jederzeit möglich sind. Anlagen müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Leitungen können nicht bzw. nur mit sehr hohem Aufwand verlegt werden.	Kenntnisnahme			
--	---------------	--	--	--

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen T 1.1.1 Punkt 2, T 1.1.2 Punkt 1 und 2, T 1.2 Punkt 1, T 1.3.1, T 1.3.2 Punkte 1 und 2, T 1.3.3 Punkt 2, T 1.3.4.1, T 1.3.4.2, T 1.3.4.3, T 1.4.1, T 1.5.1, T 2 Punkte 2 und 3, T 3 Punkt 2, T 4 bis T 11 zur Kenntnis zu nehmen:

Ja:	4	Ja:
Nein:	-	Nein:
Enth.:	1	Enth.:

Nachfolgend genannte Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht, so dass davon auszugehen ist, dass deren Belange von der Aufstellung des B-Planes Nr. 32 „Kospaer Landstraße/Bergstraße“ nicht berührt werden:

- Staatsbetrieb für Geobasisinformationen und Vermessung Sachsen